

RS UVS Vorarlberg 2003/05/09 3-82-04/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2003

Rechtssatz

Bei der Abschätzung, ob eine Belästigung der Nachbarschaft durch den Betriebslärm auf dem Abstellplatz samt Zufahrt möglich ist, hat der gewerbetechnische Amtssachverständige hinsichtlich des Grundgeräuschpegels auf Tabellenwerte der ÖAL-Richtlinie Nr 3 und hinsichtlich des Schalleistungspegels der Maschinen bzw Fahrzeuge auf Werte aus einer von ihm geführten Lärmdatenbank zurückgegriffen. Für die Beurteilung der bloßen Möglichkeit einer Lärmbelästigung der Nachbarn M. war dies ausreichend. Hiezu bedurfte es nicht einer konkreten Messung des Grundgeräuschpegels. Die Frage, ob vom gegenständlichen Lagerplatz tatsächlich eine Lärmbelästigung für die Nachbarn ausgeht, ist Sache des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at